

Amtsbibliothek

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflicht-
schulorganisationsgesetz 1984 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1990)

(Landtagskanzlei: L-203/23-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 (O.ö. POG 1984) über den gesetzlichen Schulerhalter allgemeinbildender öffentlicher Pflichtschulen und über die Leistung laufender Schulerhaltsbeiträge durch sprengelangehörige Gemeinden an den gesetzlichen Schulerhalter haben sich als reformbedürftig erwiesen, da sie einerseits keinen angemessenen Lastenausgleich zwischen den sprengelangehörigen Gemeinden gewährleisten konnten und andererseits zweckmäßige Abweichungen von allgemeinen Schulsprengeln verhinderten.

Dieses Gesetzesvorhaben bringt daher folgende Neuerungen:

- die Möglichkeit, daß eine Gemeinde auch bei einem landesweiten Schulsprengel gesetzlicher Schulerhalter bleibt;
- die Möglichkeit, für einzelne Klassen einer Hauptschule mit besonderem Schwerpunkt einen Schulsprengel festzusetzen, der vom allgemeinen Schulsprengel dieser Hauptschule abweicht;

- die Pflicht zur Leistung von laufenden Schulerhaltungsbeiträgen für jene Schulsitzgemeinden, die nicht gleichzeitig gesetzlicher Schulerhalter sind;
- die Ausweitung der Pflicht zur Leistung laufender Schulerhaltungsbeiträge auf Wohnsitzgemeinden von Eltern, deren Kinder in einem Schülerheim in einer anderen Gemeinde untergebracht sind;
- die Beschränkung der Höhe von wesentlich verspätet vorgelegten Zahlungsaufforderungen des gesetzlichen Schulerhalters an die beitragspflichtigen Gemeinden.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und dem Land Oberösterreich:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, das sind Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit dieser Schulen, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, dem Land obliegt die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Auf Grund dieses Kompetenztatbestandes hat der Bund im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 160/1987, und im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 467/1990, die Grundsätze über die äußere Organisation öffentlicher Pflichtschulen erlassen. Diese Grundsätze sind im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 (O.ö. POG 1984) näher ausgeführt.

Der Landesgesetzgeber ist aber gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG ermächtigt, diese Angelegenheiten auch frei zu regeln; dies allerdings nur, solange und soweit der Bund keine Grundsätze aufgestellt hat. Sobald der Bund grundsatzgesetzliche Bestimmungen in dieser - vom Land frei geregelten - Angelegenheit erlassen hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen dem Grundsatzgesetz anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1,2 und 3 (§ 2 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 2):

Mit Inkrafttreten der Anlage "B/Ski" zum Lehrplan der Hauptschule vom 14. November 1984, BGBl.Nr. 78/1985, wurden die seit dem Schuljahr 1966/1967 im Schulversuch geführten Schiklassen (alpin) an der Hauptschule Windischgarsten in das Regelschulsystem übergeleitet; dementsprechend wurde auch die Organisationsform von Hauptschulklassen (Führung von Hauptschulklassen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) an der Hauptschule Windischgarsten geändert. Da aber Schüler aus ganz Oberösterreich diese "Schiklassen" besuchen, soll sich der Berechtigungssprengel auf das ganze Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich erstrecken; dies hätte aber nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz O.ö. POG 1984) den Übergang der Schulerhaltereigenschaft auf das Land Oberösterreich zur Folge. Wenn auch Hauptschulklassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung eine abgeänderte Organisationsform aufweisen (z.B. durch einen landesweiten Schulsprengel), so bilden sie doch einen Bestandteil der betreffenden Hauptschule und sollen daher denselben gesetzlichen Schulerhalter haben. Um dies zu ermöglichen und gleichzeitig die Eigenschaft des Landes Oberösterreich als gesetzlicher Schulerhalter jener Sonderschulen, deren Schulsprengel sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt (Landessonderschulen), zu erhalten, ist daher eine Änderung der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Zu Z. 4 (§ 47 Abs. 1 und 2):

Nach der geltenden Rechtslage sind alle sprengelangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der Schulsitzgemeinde verpflichtet, an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages für eine Gemeinde wird maßgeblich davon bestimmt, wie viele Schüler im eingeschulten Gebiet der jeweiligen Gemeinde wohnen und diese Schule besuchen. Unter dem Begriff "wohnen" ist

jedoch nicht der ordentliche Wohnsitz bei den Eltern, sondern der tatsächliche Aufenthalt des Schülers, auch wenn er nur für Zwecke des Schulbesuches erfolgt, zu verstehen. Spätestens durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1989, Zl. 88/10/0202/7, ist auch klargestellt, daß die Pflicht zur Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge für Schüler, die in Heimen - zu Zwecken des Schulbesuches - untergebracht sind, nicht die Gemeinde des elterlichen Wohnsitzes trifft, sondern die Heimsitzgemeinde.

Dieses System führt zu einer nichtausgewogenen Lastenverteilung auf die einzelnen sprengelangehörigen Gemeinden: Gemeinden, in denen sich ein Schülerheim befindet, haben die Hauptlast der laufenden Schulerhaltungsbeiträge zu tragen, während jene Gemeinden, in deren Gebiet der ordentliche Wohnsitz der Eltern jener Schüler liegt, die ein Heim außerhalb der Gemeinde besuchen, von der Beitragspflicht befreit sind. Das Problem dieser Lastenverteilung tritt z.B. bei Hauptschulen mit besonderem Schwerpunkt auf, da der zwangsläufig größere (allenfalls landesweite) Einzugsbereich (Schulsprengel) oft die Führung eines Schülerheimes erforderlich macht. Eine weitere Variante tritt in jenen Fällen auf, wo sich der Schulsprengel über das ganze Landesgebiet erstreckt und somit das Land gesetzlicher Schulerhalter ist (z.B. bei Landessonderschulen). Nach der geltenden Rechtslage ist die Schulsitzgemeinde - unabhängig davon, ob sie gesetzlicher Schulerhalter ist - von der Leistung von laufenden Schulerhaltungsbeiträgen ausgenommen. Da in diesen Fällen (insbesondere bei Landessonderschulen) zur Ermöglichung des Schulbesuches aber die Errichtung eines Schülerheimes zweckmäßigerweise direkt am Schulort notwendig ist, führt dies dazu, daß für jene Schüler, die im Heim am Schulort untergebracht sind, der gesetzliche Schulerhalter (Land) mit keinen Beiträgen zum Aufwand zu rechnen hat; er hat somit neben dem Bau- und Errichtungsaufwand auch den größten - wenn nicht den ganzen - laufenden Schulerhaltungsaufwand zu tragen hat.

Durch die Neufassung des § 47 Abs. 1 und 2 soll nun eine ausgewogene und adäquate Lastenverteilung auf sämtliche sprengelangehörige Gemeinden, aus denen Schüler stammen, erreicht werden:

Einerseits soll die Schulsitzgemeinde nicht mehr generell von der Leistungspflicht ausgenommen werden, sondern nur mehr dann, wenn sie zugleich auch gesetzlicher Schulerhalter ist (Abs. 1). Diese Neuerung führt dazu, daß in Hinkunft auch die Schulsitzgemeinde Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand jener Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist, zu leisten haben. Andererseits soll - zur Entlastung der Heimsitzgemeinden - zwar grundsätzlich noch auf den Aufenthalt des Schülers abgestellt werden, in jenen Fällen aber, wo der Schüler nur zu Zwecken des Schulbesuches in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde der Eltern wohnt, die Wohnsitzgemeinde der Eltern die Leistungspflicht treffen (Abs. 2). Eingeschränkt wird dies - weil vom Bundes-Grundsatzgesetz gefordert - jedoch nur auf sprengelangehörige Gemeinden. Sofern also in diesen Fällen der Wohnsitz der Eltern im Schulsprengel der betreffenden Schule liegt, die Schüler jedoch ein Heim außerhalb dieser Gemeinde besuchen, ist nicht die Heimsitzgemeinde, sondern die Gemeinde des elterlichen Wohnsitzes zur Leistung des laufenden Schulerhaltungsbeitrages für diesen Schüler verpflichtet.

Zu Z. 5 (§ 47 Abs. 4):

Nach § 47 Abs. 3 erster Satz des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 hat der gesetzliche Schulerhalter den eingeschulten Gemeinden jeweils bis zu dem 1. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, das der Berechnung zugrundeliegt, die auf sie entfallenden Schulerhaltungsbeiträge mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung bekanntzugeben; sofern die beteiligten Gebietskörperschaften über eine Leistung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge keine Vereinbarung getroffen haben. Etwaige Rechtsfolgen einer Versäumung dieses Termines sind jedoch nicht ausdrücklich festgelegt. § 47 Abs. 4 normiert aber, daß die eingeschulte Gemeinde Vorauszahlungen zu leisten hat, die auf den Beiträgen des Vorjahres basieren und nachträglich verrechnet werden, solange keine Zahlungsaufforderung (Bescheid, Vereinbarung) vorliegt.

Da der 1. Juni (im Sinne einer Ordnungsvorschrift) als spätester Vorschreibungszeitpunkt im Interesse einer korrekten Budgetierbarkeit durch die betroffenen Schulerhalter gewählt worden ist, soll eine wesentliche

Überschreitung dieses Zeitpunktes nicht länger ohne Rechtsfolgen für den Schulerhalter bleiben. Einer allenfalls erst im darauffolgenden Jahr ergehenden Zahlungsaufforderung soll in Zukunft keine höhere Kopfquote zugrundegelegt werden dürfen, als sie den zu leistenden Vorauszahlungen (§ 47 Abs. 4 erster Satz O.Ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984) zugrundegelegt hat; damit kann sichergestellt werden, daß eine schulerhaltungsbeitragspflichtige Gemeinde dann die Maximalforderung des gesetzlichen Schulerhalters an sie kennt. Da den beteiligten Gebietskörperschaften somit die höchstmögliche Kopfquote und die zugrundeliegende Anzahl der Schüler am 15. Oktober des (diesfalls) vorvergangenen Jahres bekannt sind, ist für alle Beteiligten eine realistische Budgetierbarkeit der Höhe der laufenden Schulerhaltungsbeiträge möglich.

Zu Artikel II:

Das rückwirkende Inkrafttreten dieses Landesgesetzes mit 1. Jänner 1990 ist, insbesondere hinsichtlich des Art. I Z. 4, erforderlich, da die geltende Rechtslage für Gemeinden mit Heimen, deren Bewohner Pflichtschulen besuchen, schon zu nahezu untragbaren finanziellen Belastungen geführt hat.

Da die Frist zur Übermittlung der Zahlungsaufforderungen für das Berechnungsgrundlagenjahr 1989 mit 1. Juni 1990 abgelaufen ist, kann davon ausgegangen werden, daß diese Finanzierungsperiode abgeschlossen ist. Um nun die Schulerhaltungsbeiträge für die laufende Finanzierungsperiode (das Jahr 1990) ausgewogen und adäquat festsetzen können und eine weitere übermäßige finanzielle Belastung einiger weniger Gemeinden zu verhindern, soll die Zahlungsaufforderung für das Berechnungsgrundlagenjahr 1990, die bis 1. Juni 1991 zuzustellen ist, bereits auf Grund der neuen Lastenverteilung erfolgen.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1990), beschließen.

Linz, am 12. Dezember 1990

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Kreinecker
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
vom 1990,
mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984
geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1990)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBI.Nr. 45, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI.Nr. 53/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Gesetzlicher Schulerhalter einer Sonderschule, deren Schulsprengel sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt, sowie einer öffentlichen Berufsschule ist das Land."

3. Im § 36 Abs. 2 ist nach dem Wort "Expositurklassen," die Wortfolge "Klassen einer Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung," einzufügen.

4. § 47 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Sofern eine Gemeinde mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges gehört, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter der jeweiligen Schule zu sein, hat sie an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufen-

den Schulerhaltungsaufwand zu leisten (laufende Schulerhaltungsbeiträge).

(2) Die laufenden Schulerhaltungsbeiträge sind in der Weise zu berechnen, daß der nicht durch Zuwendungen von anderer Seite oder durch sonstige mit dem Schulbetrieb zusammenhängende Einnahmen gedeckte laufende Schulerhaltungsaufwand des vorausgegangenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler dieser Schule geteilt wird (Kopfquote). Die Kopfquote ist mit der Zahl der im eingeschulten Gebiet der gemäß Abs. 1 jeweils verpflichteten Gemeinden wohnenden und diese Schule rechtmäßig besuchenden Schüler zu vervielfachen; dabei sind aber jene Schüler, die zum Zwecke des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde ihrer Eltern wohnen, der Wohnsitzgemeinde ihrer Eltern zuzuzählen, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz bei ihren Eltern haben und dieser im eingeschulten Gebiet liegt. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der 15. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres."

5. Dem § 47 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Wird die Zahlungsaufforderung (Abs. 3) erst nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorauszahlungen geleistet wurden, zur nachträglichen Verrechnung vorgelegt, so darf ihr keine höhere Kopfquote (Abs. 2) zugrundegelegt werden als der geleisteten Vorauszahlung."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.